

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 45/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y

1 beschlossen:

2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
3 Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. November 2005 wird als
4 unzulässig verworfen.

5 Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 6 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 7 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es den Sachverständigen Dr. K. bei dessen Anhörung zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens am 24. November 2005 nicht ausreichend zu den möglichen Ursachen der festgestellten Verletzungen befragt habe, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht genannt.
- 8 Abgesehen davon waren der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung des LSG am 24. November 2005 persönlich anwesend und hatten Gelegenheit, die von ihnen für notwendig gehaltenen Fragen an den Sachverständigen zu richten. Bei dieser Sachlage hätte in der Beschwerdebegründung auch vorgetragen werden müssen, dass und warum bezüglich des gerügten Verfahrensmangels keine Heilung gemäß § 202 SGG iVm § 295 der Zivilprozessordnung eingetreten ist.
- 9 Soweit die Beschwerde im weiteren eine Verkenning der für die Beurteilung von Arbeitsunfällen maßgebenden Beweismaßstäbe sowie eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügt, übersieht sie, dass darauf gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Revisionszulassung nicht gestützt werden kann.
- 10 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

